
Statuten

**der CVP-Fraktion
der Bundesversammlung**

Juni 2016

Statuten der CVP-Fraktion der Bundesversammlung

I. Ziel

Art. 1

¹ Die CVP-Fraktion der Bundesversammlung ist der Zusammenschluss der Parlamentarierinnen und Parlamentarier der CVP und weiterer Partner gemäss Art. 61 ParlG, welche sich den Werten einer christlich-demokratischen Politik verpflichten und diese in der Bundespolitik umsetzen wollen. Grundlage für die Arbeit der Fraktion ist das Parteiprogramm der CVP Schweiz.

² Die Eckpunkte der Zusammenarbeit mit weiteren Partnern gemäss Art. 61 Abs. 2 ParlG werden in separaten Vereinbarungen festgehalten. Diese bedürfen seitens der CVP-Fraktion der Genehmigung mit einer 2/3-Mehrheit aller Fraktionsmitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

¹ Die Fraktion besteht aus den Mitgliedern der eidgenössischen Räte, die auf Vorschlag der CVP oder einer ihrer Partner gewählt wurden.

² Sie kann auf schriftliches Gesuch hin andere Mitglieder der eidgenössischen Räte als Vollmitglieder gemäss Art. 61 Abs. 2 ParlG aufnehmen. Ein solcher Beschluss erfordert die 2/3-Mehrheit aller Fraktionsmitglieder.

³ Die gleiche Mehrheit ist notwendig für den Ausschluss, der auf Antrag des Fraktionsvorstandes erfolgen kann, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise den Zielen der Fraktion entgegenwirkt oder deren Ansehen gefährdet.

⁴ Die Mitglieder des Bundesrates und der/die Bundeskanzler/in werden, soweit sie der CVP oder einer ihrer Partner angehören, zu den Sitzungen der Fraktion eingeladen. Sie haben volle Mitgliedschaftsrechte.

III. Organisation

Art. 3

Die Organe der Fraktion sind die Gesamtfraktion, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 4

¹ Die Vertretung der Fraktion nach Aussen, die Vorbereitung der Sitzungen, der Vollzug der Beschlüsse und die Ausarbeitung der Fraktionsstrategie obliegen dem Vorstand. Dieser wird von der Gesamtfraktion im Laufe der ersten ordentlichen Session der Bundesversammlung

nach der jeweiligen Gesamterneuerungswahl des Nationalrats für die Dauer von vier Jahren gewählt.

² Der Vorstand der CVP-Fraktion besteht aus (mit Stimmrecht):

- dem/der Fraktionspräsidenten/in
- dem/der Vizepräsidenten/in, welche/r nicht dem gleichen Rat angehören soll, wie der/die Fraktionspräsident/in
- dem/der Gruppenchef/in des Ständerates
- höchstens sieben weiteren Mitgliedern.

³ Falls der/die Fraktionspräsident/in dem Nationalrat angehört, gilt der/die Gruppenchef/in des Ständerates als vorgeschlagenen Vizepräsident/in.

⁴ Bei der Bestellung des Fraktionsvorstandes ist auf eine möglichst angemessene Vertretung der Räte, der Regionen, der Sprachen und der Geschlechter zu achten.

⁵ Im Falle einer Vakanz während einer laufenden Legislatur findet anlässlich der nächsten ordentlichen Session der Bundesversammlung eine Ersatzwahl statt.

⁶ Der/die Parteipräsident/in der CVP, die Mitglieder des Bundesrates und der/die Bundeskanzler/in, soweit sie der CVP angehören, und die Parteipräsidenten allfälliger Partner, sofern sie der Fraktion angehören, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

⁷ Die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes während der Amtsdauer erfordert die absolute Mehrheit aller Fraktionsmitglieder.

Art. 5

¹ Für die Regelung von Geschäften, die allein den Ständerat betreffen, bilden die dem Ständerat angehörenden Fraktionsmitglieder eine Gruppierung. Diese Gruppierung konstituiert sich selbst.

² Die Bildung von weiteren, themen- oder kommissionsbezogenen Gruppierungen ist mit dem Einverständnis des Fraktionsvorstandes zulässig.

Art. 6

¹ Die mittel- und langfristige Vorbereitung der Fraktionsarbeit, die administrativen und die übrigen laufenden Geschäfte der Fraktion, der Fachausschüsse und der Untergruppen sowie die Rechnungsführung besorgt nach Weisung des Vorstandes das Fraktionssekretariat, das aus einem/r Sekretär/in und einer/m administrativen Mitarbeiter/in besteht.

² Der/die Sekretär/in wird von der Gesamtfraktion gewählt. Dem/r Fraktionssekretär/in kommt an den Sitzungen der Gesamtfraktion und des Vorstandes eine beratende Stimme zu. Die Anstellung der/s administrativen Mitarbeiters/in im Rahmen des jährlichen Budgets ist Sache des Vorstandes.

IV. Arbeitsweise und Prozesse

Art. 7

¹ Die Fraktion legt grundsätzlich zu allen Vorlagen, die Gegenstand der Beratung durch die eidgenössischen Räte sind, und zu den in der Kompetenz der Bundesversammlung liegenden Wahlgeschäften ihre Position fest. Zudem behandelt sie wichtige Grundsatzfragen der Landespolitik vorausschauend, bevor wegweisende Vorentscheide getroffen werden.

² Die Fraktion definiert die Organisation, die Arbeitsweise und die Beschlussfassung in entsprechenden Richtlinien.

Art. 8

Über Wahlgeschäfte hat in jedem Fall eine Aussprache stattzufinden. Die Entscheidung darüber erfolgt geheim, sofern sich nicht eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder für das offene Verfahren ausspricht. Für eine Nomination ist das absolute Mehr der Stimmenden erforderlich. Im Bedarfsfalle muss die Wahl bis zur Erreichung des absoluten Mehrs durch einen der Kandidaten wiederholt werden, wobei jeweils im nächsten Wahlgang der Kandidat, der vorher am wenigsten Stimmen erhalten hat, ausscheidet.

Art. 9

¹ Die Sitzungen des Fraktionsvorstandes und der Fraktion werden vom Fraktionspräsidenten/der Fraktionspräsidentin nach Bedarf angesetzt. In der Regel finden sie zehn Tage vor Sessionsbeginn und während den Sessionen am Dienstagnachmittag statt.

² Auf Antrag von mindestens 15 Fraktionsmitgliedern oder des Fraktionsvorstandes beruft der/die Präsident/in oder der Fraktionsvorstand eine ausserordentliche Fraktionssitzung ein.

Art. 10

¹ An der Fraktionssitzung nehmen alle Mitglieder der CVP-Fraktion teil.

² Zu den Fraktionssitzungen können auch Nicht-Fraktionsmitglieder (z. B. Angehörige der Bundesverwaltung, Experten, Mitglieder der Parteiorgane) eingeladen werden.

³ Beschlüsse sind nur für vorgängig traktandierte Geschäfte möglich. In dringenden Fällen kann auf Antrag des Fraktionsvorstandes ein neues Traktandum hinzugefügt werden. Der Beschluss erfordert ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Fraktionsmitglieder.

⁴ Über die Sitzungen des Fraktionsvorstandes und der Gesamtfraktion wird ein Protokoll mit den Beschlüssen geführt.

Art. 11

¹ Die Mitglieder der nationalrätlichen Kommissionen und Delegationen, die Delegationsleiter/innen sowie die durch die Fraktion zu bezeichnenden Präsidenten und Vizepräsidenten von nationalrätlichen Kommissionen und Delegationen werden von den dem Nationalrat entsprechenden Rat angehörenden Mitgliedern des Fraktionsvorstandes sowie dem/der Fraktionspräsidenten/in bestimmt. Betrifft die Entscheidung ein Mitglied des Fraktionsvorstandes erfolgt diese unter Ausstand des betroffenen Mitglieds.

² Die Mitglieder der ständerätlichen Kommissionen und Delegationen, die Delegationsleiter/innen sowie die durch die Fraktion zu bezeichnenden Präsidenten und Vizepräsidenten von ständerätlichen Kommissionen und Delegationen werden von den Mitgliedern der ständerätlichen Gruppe bestimmt.

³ Bei der Bestimmung der Kommissionsmitglieder ist einerseits auf die besonderen fachlichen Interessen und Fähigkeiten und andererseits auf eine angemessene Vertretung der sprachlichen Minderheiten und eine möglichst ausgewogene Verteilung der Geschlechter zu achten.

⁴ Die Fraktionsmitglieder melden aufgrund der Liste der zu bestellenden Kommissionen ihre Interessen an. Auf dieser Basis versucht der/die jeweilige Gruppenchef/in in erster Linie eine mit den Fraktionsmitgliedern einvernehmliche Lösung zu finden.

⁵ In der mit weiteren Partnern abzuschliessenden Vereinbarung (vgl. Art. 1 Abs. 2) wird geregelt, wie viele Sitze diese in den Kommissionen erhalten. Die interne Verteilung der weiteren Partnern zustehenden Kommissionssitze liegt in deren Kompetenz.

⁶ Der Fraktionsvorstand kann weitere Grundsätze und Richtlinien für die Zuteilung der Kommissions- und Delegationssitze, für die Bezeichnung der Leitung der Delegationen sowie für die Besetzung von Präsidiumssitzen festlegen.

V. Zusammenarbeit Fraktion / Partei(en)

Art. 12

¹ Die Fraktion pflegt bei ihren Tätigkeiten einen guten Kontakt mit den leitenden Organen der CVP Schweiz und den Parteien ihrer allfälligen Fraktionspartner.

² Der/die Generalsekretär/in sowie der/die Kommunikationschef/in der CVP Schweiz können an den Sitzungen der Gesamtfraktion und des Fraktionsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Deren Mitarbeitende sowie die Mitarbeitenden allfälliger Partner können an den Beratungen der Gesamtfraktion teilnehmen.

Art. 13

¹ Die Fraktion ist bei der Festlegung ihres Budgets und in ihrem ganzen Finanzgebaren bestrebt, für ihre Bedürfnisse mit den ihr zustehenden Bundesbeiträgen auszukommen.

² Das Rechnungsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr. Die Rechnung des Vorjahres ist während der Frühjahrssession, zusammen mit dem Bericht der Revisoren durch den Vorstand zu genehmigen. Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsrevisoren für eine vierjährige Amtsdauer, die mit derjenigen des Fraktionsvorstandes identisch ist.

³ Die CVP Schweiz stellt das Fraktionssekretariat. Dieses führt die Rechnung und erledigt sämtliche weiteren administrativen Arbeiten für die Fraktion. Es überweist jeweils zu Beginn des Jahres den allfälligen Partnern die ihnen gemäss der Vereinbarung zustehenden Anteile an den Bundesbeiträgen.

⁴ Die CVP-Mitglieder der Fraktion bezahlen der Partei an ihre allgemeinen Unkosten einen jährlichen Beitrag von Fr. 3'000.--.

VI. Verhältnis zu andern Fraktionen

Art. 14

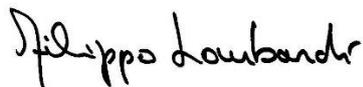
- ¹ Die Fraktion kann in Einzelfragen oder generell mit anderen Fraktionen zusammenarbeiten.
- ² Abmachungen mit anderen Fraktionen über grundlegende Fragen oder mit genereller Wirkung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller Fraktionsmitglieder.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15

- ¹ Diese Statuten treten nach ihrer Annahme mit der absoluten Mehrheit aller Fraktionsmitglieder sofort in Kraft.
- ² Die Abänderung diesen Statuten kann von jedem Fraktionsmitglied jederzeit mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand beantragt werden. Der Vorstand leitet den Antrag mit seiner eigenen Stellungnahme an die Gesamtfraktion weiter.
- ³ Der Abänderungsbeschluss erfordert das absolute Mehr aller Fraktionsmitglieder.

Beschlossen an der Fraktionssitzung vom 14. Juni 2016.



Der Fraktionspräsident
Ständerat Filippo Lombardi



Der Fraktionssekretär
Florian Robyr